

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
SATZUNG ZUR ABWÄLZUNG DER  
ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER**

**vom 06. Oktober 1999**

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 06. Oktober 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In § 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 LAbwAG“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 1 WG“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim, den 06. Oktober 1999

- Oheim -  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Gundelsheim vom 14. Oktober 1999, Nr. 41, erfolgt.

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gundelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung).